



GZ: BHDL-94429/2025

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 10. April 2025 über die Festlegung einer Zone gemäß § 52 Tiergesundheitsgesetz 2024

Auf Grund des § 52 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Zone

Da bei dem Bienenstandort in 8543 St. Martin, Reitererberg, Koordinaten 46.771864, 15.310052, die Bösartige Faulbrut (*Paenibacillus larvae* – Amerikanische Faulbrut) bei Honigbienen aufgetreten ist, wird um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von 3 km – in dem in der Anlage ausgewiesenen Gebietsumfang (rot eingekreist) – festgelegt, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 51 Tiergesundheitsgesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung, das ist der 10. April 2025, in Kraft.

§ 3

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 69 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 dar und werden diese Übertretungen von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 bestraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Doris Bund
(elektronisch gefertigt)

Anlage

 Das Land Steiermark	Untersigner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-10T19:39:49+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

